



Antrag

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

über Gesetz zur Reduzierung von Gefahren durch Hunde in der Stadt

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Gesetz
zur Reduzierung von Gefahren durch Hunde in der Stadt
(HundeG)**

Vom

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck des Gesetzes
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Kennzeichnung von Hunden, Register
- § 4 Überprüfung großer Hunde, Halterversicherung
- § 5 Sachkunde und Zuverlässigkeit von Hundehaltern
- § 6 Halten von Hunden
- § 7 Führen von Hunden
- § 8 Hundekot
- § 9 Auflagen, Haltungsuntersagung, Einziehung, Tötung
- § 10 Abrichten, Zucht von Hunden
- § 11 Ausnahmeregelungen
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Übergangsvorschriften
- § 14 Inkrafttreten und Außerkrafttreten bisherigen Rechts

§ 1

Zweck des Gesetzes

Zweck des Gesetzes ist, Beißvorfälle im häuslichen und öffentlichen Bereich abzubauen, Angst auslösende Aggression durch unzureichend sozialisierte Hunde zu vermeiden, Lärm- und andere Belästigungen sowie Beschädigungen in der Natur und Verschmutzungen durch Hundekot zu reduzieren. Dem Tier- schutz soll durch sachkundige Hundehaltung und verantwor- tungsbewusste Züchtung Rechnung getragen werden. Ziel ist ein verträgliches Zusammenleben von Menschen und Hunden unter den besonderen Bedingungen einer Großstadt.

Die Veröffentlichungen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin.
Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) **Große Hunde:** Hunde mit mehr als 40 cm Schulterhöhe oder einem Gewicht von über 17 kg.

(2) **Gefährliche Hunde:** Alle Hunde, die

1. sich nicht unterordnen,
2. in gefahrdrohender Weise Menschen angesprungen haben,
3. Wild, Vieh, Katzen oder Hunde gehetzt oder gerissen haben,
4. sich gegenüber Mensch oder Tier als bissig erwiesen haben,
5. auf Angriffslust oder über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet oder trainiert wurden.

(3) **Hundehalter/Hundehalterin:** Diejenige Personen, die nicht nur vorübergehend die tierhalterische Gewalt über den Hund ausübt (im Folgenden nur noch Halter).

(4) **Hundeüberwachungsverein (HÜV):** Prüfstelle für große Hunde und ihre Halter; Näheres regelt ein HÜV-Gesetz, insbesondere die Einrichtung, Organisation und Aufgaben des HÜV, die Aufsicht über den HÜV, die Anerkennung von Hundesachverständigen sowie die einzelnen Kriterien der Sachkunde von Hundehaltern.

§ 3

Kennzeichnung von Hunden, Register

(1) Außerhalb eines eingefriedeten Grundstücks müssen Hunde ein Halsband mit der Telefonnummer des Halters tragen.

(2) Alle Hunde müssen fälschungssicher mit Mikrochip gekennzeichnet werden. Das Kennzeichen muss die Anschrift des Züchters sowie des Hundeshalters enthalten. Die Daten werden in einem zentralen Register geführt. Die Erhebung, das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren, Löschen sowie Nutzen der Daten (insbesondere durch die Steuer- und Ordnungsbehörden sowie den HÜV) regelt eine Rechtsverordnung der für das Veterinärwesen zuständigen Senatsverwaltung.

(3) Darüber hinaus erhalten alle Hunde ein berührungsreiches ablesbares Kennzeichen (Plakette):

- Alle großen und gefährlichen Hunde müssen durch das deutlich sichtbare Tragen einer neonroten Plakette am Halsband den Nachweis erbringen, dass sie vom HÜV überprüft worden sind.
- Kleine Hunde können mit einer Plakette gekennzeichnet werden, wenn der Halter gegenüber dem HÜV eine Hundehaltversicherung – regelmäßig alle drei Jahre – nachweist.

§ 4

Überprüfung großer und gefährlicher Hunde, Hundehaftpflichtversicherung

(1) Große und gefährliche Hunde müssen regelmäßig nach einem standardisierten Verfahren von einer Prüfstelle überprüft werden. Prüfstelle ist der Hundeüberwachungsverein (HÜV).

(2) Prüfungsinhalte sind:

- verträgliches Sozialverhalten und Unterordnungsbereitschaft des Hundes gegenüber Menschen und
- die Sachkunde des Hundehalters.

Darüber hinaus muss der Halter folgende Unterlagen vorlegen:

- ein polizeiliches Führungszeugnis (nach § 5 Abs. 4) und
- den Nachweis einer Hundehaftpflichtversicherung.

(3) Die erfolgreiche Prüfung wird

- für sachkundige Halter mit Hunden, die sich unterordnen, mit der Ausgabe einer neonroten Plakette für große und gefährliche Hunde,

sowie der Ausgabe eines Ausweises über die Sachkunde des Halters für den geprüften Hund bescheinigt. Die Plakette muss deutlich sichtbar am Halsband des Hundes befestigt werden.

(4) Folgen des Fehlens der Sachkunde und/oder der Unterordnung:

- Ein nicht sachkundiger Halter, dessen Hund sich unterordnet, erhält die Gelegenheit, innerhalb von 6 Wochen sich die Sachkunde anzueignen und nachzuweisen. Gelingt dies erneut nicht, hat die zuständige Behörde über Auflagen, eine Haltungsuntersagung oder Einziehung des Hundes gemäß § 9 zu entscheiden.
- Ein nicht sachkundiger Halter eines als gefährlichen gelgenden Hundes erhält die Gelegenheit, innerhalb von 6 Wochen sich die Sachkunde anzueignen und nachzuweisen. Gelingt dies erneut nicht, hat die zuständige Behörde über Auflagen, eine Haltungsuntersagung, Einziehung oder Tötung des Hundes gemäß § 9 zu entscheiden.
- Ein sachkundiger Halter eines als gefährlich geltenden Hundes erhält die Gelegenheit (z. B. nach Ausbildung in einer Hundeschule) zur erneuten Prüfung. Erlernt der Hund nicht die Unterordnung, hat die zuständige Behörde über Auflagen, eine Haltungsuntersagung, Einziehung oder Tötung des Hundes gemäß § 9 zu entscheiden.

Der HÜV übermittelt jeweils das Prüfungsergebnis der zuständigen Behörde zum Zwecke der Anordnungen.

(5) Legt der Halter kein Führungszeugnis vor und/oder erbringt er nicht den Nachweis einer Halterversicherung, hat er Gelegenheit, binnen zwei Wochen die Unterlagen nachzureichen. Liegen die Unterlagen nach Ablauf der Frist nicht vor, hat die zuständige Behörde über Auflagen, eine Haltungsuntersagung oder Einziehung des Hundes gemäß § 9 zu entscheiden. Der HÜV übermittelt dies entsprechend der zuständigen Behörde zum Zwecke der Anordnungen.

(6) Die Überprüfungen sind mit Ausnahme für Hunde aus Tierheimen entgeltpflichtig.

(7) Die erste Überprüfung eines Hundes erfolgt im Alter von 14 Monaten und ist alle drei Jahre zu wiederholen. Bei einem Wechsel des Hundehalters ist die Prüfung unverzüglich erneut abzulegen.

§ 5 Sachkunde und Zuverlässigkeit von Hundehaltern

(1) Wer einen großen oder gefährlichen Hund hält oder führt, muss über die erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit verfügen.

(2) Sachkundig ist eine Person, die über die Kenntnisse und Fähigkeit verfügt, einen großen oder gefährlichen Hund jederzeit so zu halten und zu führen, dass von diesem keine Gefahr für Menschen, Tiere oder Sachen ausgeht. Die einzelnen Anforderungen an die Sachkunde werden in dem HÜV-Gesetz festgelegt. Eine Ausbildung zum Diensthundeführer von Bundes- und Landesbehörden wird als Nachweis der Sachkunde anerkannt. Das gilt für eine in einem anderen Bundesland erworbene, gleichwertige Sachkundebescheinigung. Blindenhundeführer gelten ohne Prüfung als sachkundig.

(3) Die zur Hundehaltung nötige Sachkunde ist vor dem Kauf eines großen Hundes zu erwerben und wird auch Hundehaltern von kleinen Hunden empfohlen.

(4) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen, die

- mindestens 18 Jahre alt sind und
- ein polizeiliches Führungszeugnis vorlegen, in dem keine rechtskräftigen Verurteilungen wegen vorsätzlichen schweren Angriffs auf Leben und Gesundheit wie etwa schweren Raubes oder schwerer Körperverletzung insbesondere unter Verwendung von Waffen oder gefährlichen Werkzeugen und in dem keine Straftaten gegen das Tierschutzgesetz enthalten sind.

§ 6 Halten von Hunden

(1) Hunde sind so zu halten, dass Menschen, Tiere oder Sachen durch den Hund nicht gefährdet werden.

(2) Ein eingefriedetes Besitztum, auf dem ein Hund gehalten wird, muss gegen unbeabsichtigtes Entweichen des Hundes angemessen gesichert sein. Bei der Haltung eines gefährlichen Hundes muss ein unbeabsichtigtes Entweichen ausgeschlossen sein. Dieses ausbruchsicher eingefriedete Besitztum muss mit deutlich sichtbaren Warnschildern „Vorsicht gefährlicher Hund“ kenntlich gemacht werden.

(3) Hunde dürfen nicht

1. auf Kinderspielplätzen,
2. auf Liegewiesen, die als solche gekennzeichnet sind, und
3. in Badeanstalten sowie als solche gekennzeichnete öffentliche Badestellen mitgenommen werden. Darüber hinausgehende Regelungen bleiben unberührt.

§ 7

Führen von Hunden

(1) Hunde sind so zu führen, dass Menschen, Tiere oder Sachen durch den Hund nicht gefährdet werden.

(2) Hunde dürfen außerhalb des eingefriedeten Besitztums nicht unbeaufsichtigt sein.

(3) Hunde sind

1. in Treppenhäusern oder sonstigen von der Hausgemeinschaft gemeinsam genutzten Räumen und auf Zuwegen von Mehrfamilienhäusern,
2. bei öffentlichen Versammlungen und Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
3. in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen,
4. in Waldflächen, die nicht an den Zugangswegen durch besondere Schilder ausdrücklich als dafür freigegeben gekennzeichnet sind (Hundeauslaufgebiete), und
5. in öffentlichen Verkehrsmitteln

so an einer kurzen Leine zu führen, dass Beeinträchtigungen und Gefahren ausgeschlossen sind. Die Leine darf maximal zwei Meter lang sein und muss so beschaffen sein, dass der Hund sicher gehalten werden kann.

(4) Gefährliche Hunde sind im gesamten Stadtgebiet an der Leine zu führen. Die Leine muss so kurz sein, dass keine Gefahr von dem Hund ausgehen kann. Die Leine darf maximal zwei Meter lang sein. Bei den in Abs. 3 genannten Orten und Anlässen müssen gefährliche Hunde zusätzlich einen beißsicheren Maulkorb tragen. Die Leinenpflicht gilt nicht in Hundeauslaufgebieten, wenn die gefährlichen Hunde einen beißsicheren Maulkorb tragen sowie innerhalb des eingefriedeten, ausbruchsicheren Besitztums.

(5) Das gleichzeitige Führen von mehr als einem gefährlichen Hund durch eine Person ist verboten.

(6) Der Halter eines gefährlichen Hundes darf das Führen des Hundes keiner anderen Person überlassen, die nicht im Besitz eines gültigen Sachkundenachweises ist.

§ 8

Hundekot

Halter und Führer von Hunden haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Hunde Straßen, öffentliche Plätze und Wege sowie Grün- und Erholungsanlagen nicht verunreinigen. Sie haben den Kot ihrer Hunde unverzüglich zu beseitigen. Dies gilt nicht für blinde Hundeführer.

§ 9

Auflagen, Haltungsuntersagung, Einziehung, Tötung

(1) Bei Auffälligkeit eines Hundes im Sinne des § 2 Abs. 2 kann die zuständige Behörde dem Halter Auflagen für das Halten des Hundes machen; insbesondere Leinen- und/oder Maulkorbzwang anordnen sowie ihn verpflichten, sich einer zusätzlichen Prüfung zwischen den regelmäßigen Prüfungen zu unterziehen.

(2) Die zuständige Behörde hat die Haltung eines großen oder gefährlichen Hundes zu untersagen, die Einziehung eines großen oder gefährlichen Hundes sowie die Tötung eines gefährlichen Hundes auf Kosten des Halters anzuordnen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass durch die Haltung des Hundes eine Gefährdung für Menschen oder Tiere ausgeht. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn

1. der Hund einem Menschen oder einem Tier schwere Verletzungen zugefügt hat,
2. der Hund von einer Person gehalten wird, die nicht die erforderliche Zuverlässigkeit und/oder Sachkunde im Sinne des § 5 besitzt,
3. der Halter seinen Hund nicht oder nicht rechtzeitig der nach § 4 vorgeschriebenen Überprüfung unterzogen hat,
4. der Halter entgegen § 10 Hunde ausgebildet, gezüchtet oder erworben hat.

(3) Zuständige Behörde ist das für das Veterinärwesen zuständige Amt des Bezirkes, in dem der Halter seinen Wohnsitz hat.

§ 10

Abrichten, Zucht von Hunden

(1) Das Abrichten von Hunden nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 ist verboten. Bei der Aufzucht und Ausbildung eines Hundes ist insbesondere auf die Heranbildung eines für Menschen und Tier sozialverträglichen, dem Halter jederzeit Folge leistenden Hundes hinzuwirken.

(2) Die Zucht, das Inverkehrbringen und der Erwerb von Hunden nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 ist verboten. Bei der Zucht von Hunden ist eine größtmögliche Vielfalt genetischer Verhaltensmerkmale sicherzustellen. Eine selektive Steigerung genetischer Aggressionsmerkmale ist verboten.

(3) Die Hundevereine sind verpflichtet, ihre Zuchtstandards an der Stadtverträglichkeit von Hunden zu orientieren. Bisherige Merkmale wie Schärfe, Kampfbereitschaft oder Beißkraft in den Rassestandards sind zu streichen und Eigenschaften wie Unterordnungsbereitschaft, soziale Verträglichkeit und Familiengeeignetheit sind in die Rassestandards aufzunehmen.

§ 11

Ausnahmeregelungen

(1) Das Gesetz gilt nicht für Diensthunde der Polizei, des Grenzschutzes, des Zolls, der Bundeswehr, Rettungsdienste und des Katastrophenschutzes.

(2) § 6 Abs. 3 gilt nicht für Blindenführ- und Behindertenbegleithunde.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich der fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 bis 5 seinem Hund das vorgeschriebene Halsband nicht anlegt und seinen Hund nicht mit einem Mikrochip sowie einer berührungslos ablesbaren Plakette kennzeichnet,
2. entgegen § 4 seinen Hund nicht oder nicht rechtzeitig der vorgeschriebenen Prüfung unterzieht,
3. entgegen § 5 Abs. 1 einen großen oder gefährlichen Hund ohne die erforderliche Zuverlässigkeit und/oder Sachkunde hält oder führt,
4. entgegen § 6 seinen Hund nicht entsprechend den gesetzlichen Vorgaben hält,
5. entgegen § 7 seinen Hund nicht entsprechend den gesetzlichen Vorgaben führt,
6. entgegen § 8 den Kot seiner Hunde nicht unverzüglich beseitigt,
7. einer Anordnung nach § 9 zuwiderhandelt,
8. entgegen den Voraussetzungen des § 10 einen Hund abrichtet oder züchtet.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden. Außerdem kann die Einziehung des Hundes angeordnet werden.

§ 13

Übergangsvorschriften

Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes einen großen Hund hält, ist verpflichtet, nach öffentlicher Aufforderung in den üblichen Tageszeitungen, spätestens jedoch nach Ablauf von 12 Monaten seinen Hund der Prüfstelle vorzuführen und die Prüfungstermine zu vereinbaren.

§ 14

Inkrafttreten und Außerkrafttreten bisherigen Rechts

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Halten von Hunden in Berlin vom 5. November 1998 (GVBl. S. 326) außer Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt § 8 Abs. 3 des Straßenreinigungsgesetzes vom 19. Dezember 1978 (GVBl. S. 2501), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 1993 (GVBl. S. 319) außer Kraft.

Begründung:

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Niedersächsische Kampfhundeverordnung für nichtig erklärt. Diese Verordnung ist der am 4. Juli 2000 geänderten Berliner Hundeverordnung mit Ausweisung von zwei Kategorien gefährlicher Hunderassen sehr ähnlich. Das Gericht hatte beanstandet, dass der Eingriffe zum Zwecke der Gefahrenvorsorge eines Gesetzes bedurft hätte und Bedenken geäußert, dass es der Verordnungsgeber unterlassen hat, seine Regelungen namentlich auf den Deutschen Schäferhund zu erstrecken. Es ist demnach zu erwarten, dass auch die Berliner Hundeverordnung einer rechtlichen Prüfung nicht standhalten wird.

Aber auch die Erfahrungen mit der zur Zeit noch geltenden veränderten Berliner Hundeverordnung beweisen, dass den Bürgerinnen und Bürgern nur unzureichend präventiver Schutz geboten wird. Zwar ist die Anzahl von Hundeattacken durch so genannte Kampfhunde seit der Änderung der Berliner Hundeverordnung vom 4. Juli 2000 zurückgegangen. Dafür entfallen heute 94 % aller Beißvorfälle auf Nicht-Kampfhunde. Die Zahl der Hundebisse von Schäferhunden, Dobermännern, Schnauzern und großen Mischlingshunden ist immer noch Besorgnis erregend hoch. Im zurückliegenden Jahr wurden in Deutschland zwei Kinder durch Schäferhund- bzw. Rottweilerbisse getötet.

Bei den Nicht-Kampfhunden kann die zuständige Behörde erst nach auffälligem Verhalten der Hunde (Beißen, Anfallen) einen Sachkundenachweis verlangen. Ein verträgliches Miteinander von Menschen und Hunden in einer verdichteten Großstadt wie Berlin stellt jedoch höhere Anforderungen an Hundehalter und Hundehalterinnen und setzt unterordnungsbereite, gut sozialisierte Hunde voraus. Die Voraussetzung hierfür bietet das Gesetz zur Reduzierung von Gefahren durch Hunde in der Stadt. Nach diesem Gesetz müssen sich alle Hundehalter großer Hunde mit ihren Hunden Prüfungen unterziehen.

Eine solche Regelung ist zumutbar, denn zum Fahren eines Autos ist auch nur berechtigt, wer in Besitz eines Führerscheins ist. Obwohl die unsachgemäße Hundehaltung ähnlich schwere Unfälle verursachen kann, wie ein falsch gesteuertes Auto, wurden von Hundehaltern bisher keinerlei Kenntnisse als Voraussetzung für die Hundehaltung gefordert.

Die Hundehaltung in der Stadt soll nicht verboten werden. Im Interesse der öffentlichen Sicherheit und aus Tierschutzgründen ist es allerdings erforderlich, dass Hunde verantwortungsbewusst gehalten werden. Deshalb wird in diesem Gesetz neben der Begutachtung großer Hunde besondere Aufmerksamkeit auch auf die Eignung von Hundehaltern und Halterinnen zum Führen von Hunden beigemessen. Vielen Hundehaltern und Hundehalterinnen ist nicht bewusst, dass der Hund vom Raubtier abstammt und kein Schmuse- und Streicheltier ist. Dieses Wissen ist beson-

ders wichtig, da sich 85 % aller Beißvorfälle innerhalb der Familie bzw. im Bekanntenkreis der Hundehalter und Hundehalterinnen ereignen, und es nur mit Unwissenheit zu begründen ist, dass Hunde häufig mit Kleinkindern allein gelassen werden, wodurch immer wieder schwere Unfälle verursacht werden. Die Sachkunde soll deshalb vor Erwerb eines Hundes angeeignet und nachgewiesen werden.

Die gesetzlich vorgeschriebene besondere Überprüfung soll alle größeren Tiere (Hunde mit mehr als 40 cm Schulterhöhe und einem Gewicht von mehr als 17 kg) erfassen. Diese verfügen über mehr Kraft als ihre kleineren Artgenossen und verursachen deshalb in der Regel gefährlichere Bissverletzungen.

Neben allen so genannten Kampfhundrassen sind so vor allem die in den Beißstatistiken auffälligeren Mischlingshunde, Schäferhunde und Rottweiler erfasst. Bei allen großen Hunden wird geprüft, ob sie friedfertig sind und ob sie über das für ein Zusammenleben in der Stadt notwendige Maß an Gehorsam verfügen. Deshalb müssen die Hundehalter und Hundehalterinnen Kenntnisse über hundespezifisches Verhalten, Haltungsbedingungen, Erziehung und Verhaltensnormen im Zusammenleben im öffentlichen Raum z. B. im Straßenverkehr, in Parkanlagen, gegenüber Kindern und Joggern nachweisen.

Da dieses Gesetz alle Hunderassen gleich behandelt und lediglich alle größeren und schwereren Tiere und deren Halter besonders überprüft, haben kriminelle und verantwortungslose Hundehalter keine Möglichkeit, auf andere, weniger populäre Hunderassen, auszuweichen. Das „Kampfhundproblem“ wird nicht auf das Tierheim verlagert, das sich um die ausgesetzten und kaum vermittelbaren Tiere kümmern muss.

Die Kontrollierbarkeit dieses Gesetzes ist die Voraussetzung für seinen Erfolg, da zu erwarten ist, dass es ähnlich wie die Bezahlung der Hundesteuer von einer Vielzahl von Hundehaltern nicht befolgt wird. Eine erfolgreiche Kontrolle ist durch die öffentliche Verwaltung nicht realisierbar, deshalb sieht das Gesetz hierfür eine außerbehördliche Prüfstelle, einen Hundeaufzugsverein (HÜV), vor. Die Aufgabe des HÜV ist die Kontrolle der für die Hundehaltung in der Stadt notwendigen Voraussetzungen.

Überprüft werden die

- Kennzeichnung der Hunde mit einem implantierten fälschungssicheren Chip (mit Identität des Hundehalters),
- der Abschluss einer Hundeaufzugsversicherung,
- und zusätzlich bei allen großen Hunden (ab 40 Zentimeter, 17 Kilogramm) die Sachkunde der Hundehalter und ihre Zuverlässigkeit durch Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses sowie die soziale Verträglichkeit und Unterordnungsbereitschaft des Hundes.

Geprüfte Hunde erhalten eine Plakette mit einer berührungs-frei ablesbaren Kennziffer, die die Identifizierbarkeit jedes Hundes ermöglicht. Durch die auffällige und berührungs-frei ablesbare Kennzeichnung besteht die Möglichkeit der sozialen Kontrolle.

Der fälschungssichere implantierte Chip Auskunft über die Herkunft des Tieres. Das ermöglicht eine genaue Identifizierung der zu prüfenden Hunde. Es trägt aber auch dazu bei, dass entlaufenen Hunden schneller den Hundehaltern zurückgegeben bzw. dass weniger Hunde ausgesetzt werden.

Es wird in den meisten Fällen möglich sein, fehlende Unterordnungsbereitschaft und negative Sozialkontakte bei Hunden sowie die Inkompetenz von Hundehaltern und Hundehalterinnen aufzudecken, bevor es zu Beißvorfällen gekommen ist. Wenn Hunde oder Hundehalter allerdings nicht in der Lage sind, die Anforderungen des HÜV zu erfüllen, werden Haltungsverbote bzw. Einziehung des Tieres durch die Ordnungsbehörden angeordnet. Auf diese Weise wird eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit vermieden.

Die neue Hundeverordnung fordert von Hundeliebhabern mehr Überlegung bei der Auswahl der Hunderasse bzw. der Größe des Hundes vor dessen Anschaffung. Unüberlegte Spontananschaf-

fungungen und Neuanschaffungen von Hunden werden eher vermieden, weil sich potenzielle Hundekäufer im Vorfeld überlegen, ob sie den Aufwand in die Überprüfung investieren wollen.

So ist zu erwarten, dass künftig weniger große Hunde in der Stadt leben werden, aber auch, dass weniger Hunde missbraucht und ausgesetzt werden als bisher. Hundebedingter Lärm und Verschmutzungen nehmen ab. Die Verwaltung und der Fiskus werden durch diese Regelung nicht belastet, da wie bei der Kfz-Haltung die Verantwortung für die Überprüfung auf den Hundehalter übertragen wird. Zuständige Stelle soll nicht die Behörde, sondern ein dem TÜV angelehnter Hunde-Überwachungsverein (HÜV) sein, der sich aus Tierärzten, Vertretern des VDH sowie der Tierschutzverbände zusammensetzen soll.

Die Hundehaftpflichtversicherung dient der materiellen Absicherung der Opfer von Unfällen mit Hunden, die nie völlig auszuschließen sind.

Fachexperten aus der Naturwissenschaft, der Diensthundehaltung und der inneren Sicherheit wie der Hauptkommissar der diensthundeführenden Behörden des Bundes und der Länder haben diesem Gesetzentwurf in einer parlamentarischen Anhörung des Abgeordnetenhauses den höchstmöglichen präventiven Schutz, Vollziehbarkeit und Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes bescheinigt.

Berlin, den 13. August 2002

Dr. Klotz Wieland Hämerling
und die übrigen Mitglieder der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen

